



AZ L-15.421-09/522

ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 89/16

nach § 19 GeschO

Betr.: **Haushaltsordnung – Ergänzend zur Streichung von § 19a wird § 19 HHO ergänzt**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

In Beilage 38 wird ergänzend zur Streichung von § 19a wird § 19 HHO ergänzt:

(1) Für die Berechnung der jährlich zweckentsprechend zu bindenden Reinvestitionsmittel (§ 16 Nummer 12) ist die Höhe der Abschreibungen nach § 70 um die anteilig aufgelösten Sonderposten nach § 67 Absatz 4 zu vermindern. Die Höhe der notwendigen Reinvestitionsmittel erhöht sich um in einem Jahr unterlassene werterhaltende Maßnahmen, wenn diese im Zuge einer werterhaltenden Maßnahme von erheblicher Bedeutung gemäß Abs. 2 nachgeholt werden sollen.

(2) Die Inanspruchnahme von Reinvestitionsmitteln im Finanzhaushalt (§ 16 Nummer 12) darf nur zur Finanzierung von wertsteigernden Maßnahmen, Ersatzinvestitionen oder zur Finanzierung von werterhaltenden Maßnahmen von erheblicher Bedeutung (10 % des bilanziellen Gebäudewertes) geplant werden.

Stuttgart, 24. November 2016

Michael Fritz